



Leitfaden für Gemeindebehörden

Jugendschutz Alkohol, Tabakprodukte und elektronische Zigaretten im Rahmen von Veranstaltungen im Kanton Solothurn

Jugendschutz Solothurn ist ein Angebot des Kantons Solothurn, das durch das Blaue Kreuz Bern-Solothurn-Freiburg umgesetzt wird. Alle Informationen, Angebote, Materialien und Unterstützung durch Fachpersonen erhalten Sie via Website www.jugendschutzsolothurn.ch

 **KANTON solothurn**
Umsetzungspartner
Gesundheitsamt Solothurn



Jugendschutz
Protection de la jeunesse
Protezione della gioventù

Einleitung

Im Kanton Solothurn sind die Einwohnergemeinden zuständig für die Bewilligung von Veranstaltungen. Sie gestalten die Verfahrensabläufe und die Umsetzung im Rahmen der kantonalen und nationalen Bestimmungen. Dazu gehören auch die gesetzlichen Regelungen zum Jugendschutz. Es lohnt sich das Thema in der Gemeinde anzugehen und eine klare Haltung zu vertreten. Als Gemeindebehörde haben Sie einen wesentlichen Einfluss, ob Kinder und Jugendliche an Veranstaltungen Alkohol, Tabakprodukte und elektronische Zigaretten konsumieren.

Dieser Leitfaden unterstützt Ihre Gemeindebehörde bei der Bewilligung von Veranstaltungen bezüglich des Jugendschutzes. Zudem liefert er Empfehlungen und Ideen, wie Veranstaltungen jugendgerecht und gesundheitsfördernd stattfinden können.

Weshalb braucht es Jugendschutz?

Alkohol, Tabakprodukte und elektronische Zigaretten sind nicht nur Genussmittel, sondern auch Rausch- und Suchtmittel. Im Wachstum reagiert der Körper besonders sensibel auf Alkohol, Tabakprodukte und elektronische Zigaretten. Regelmässiger sowie übermässiger Konsum kann die Entwicklung des Gehirns von Jugendlichen dauerhaft verändern. Zudem vergrössert sich bei einem frühen Konsum das Risiko einer späteren Suchtentwicklung.

Jugendliche verhalten sich oft risikobereiter und sind unerfahrener als Erwachsene. Deshalb braucht es starke Schutzbestimmungen, die junge Menschen vor einem zu frühen und übermässigen Konsum von Alkohol, Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten schützen. Altersbeschränkungen gehören unbestritten zu den effizientesten Mitteln, um frühzeitigen Konsum zu verhindern. Erwiesen ist: Sind Suchtmittel für Jugendliche schwer erreichbar, wird weniger und erst später konsumiert. Eine wichtige Rolle spielt dabei die Umsetzung der Alterskontrollen.

Die Jugendschutzbestimmungen verbieten die Abgabe von Wein, Bier und gegorenem Most an unter 16-Jährige, sowie Tabakprodukte, elektronische Zigaretten, Alcopops, Spirituosen und Aperitifs an unter 18-Jährige.

Empfehlungen für Gemeindebehörden

- ✓ Legen Sie in der Gemeinde eine **Ansprechperson** für Fragen rund um Veranstaltungen und den Jugendschutz fest. Damit wissen Veranstaltende und andere Stellen, an wen sie sich wenden können.
- ✓ Fordern Sie im Rahmen des Bewilligungsverfahrens von Veranstaltungen mit Alkoholausschank immer eine ausgefüllte **Checkliste zum Jugendschutz** ein. Verweisen Sie dabei auf die Vorlage der Checkliste, die jederzeit unter www.jugendschutzsolothurn.ch heruntergeladen und ausgefüllt werden kann.

In Ihren Gesuchformularen für die «Bewilligung einer Veranstaltung» kann der Abschnitt zum Verkauf von alkoholischen Getränken mit folgendem Text ersetzt werden:


Bei Veranstaltungen mit Alkoholausschank und/oder Verkauf von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten ist zwingend eine Checkliste zum Jugendschutz beizulegen und eine verantwortliche Person für den Jugendschutz festzulegen. Die Vorlage der Checkliste ist verfügbar unter jugendschutzsolothurn.ch.

Verantwortliche Person für den Jugendschutz:

(Name, Adresse und Telefon)


-
- ✓ In Ihren Gesuchformularen für die «Bewilligung einer Veranstaltung» kann der Abschnitt zum Verkauf von alkoholischen Getränken mit folgendem Text ersetzt werden:

Machen Sie die Veranstaltenden auch auf die **Werbe- und Sponsoringverbote** aufmerksam. Für Kultur- und Sportveranstaltungen gilt im Kanton Solothurn ein Werbe- und Sponsoringverbot für Tabakprodukte und elektronische Zigaretten. Werbung für alkoholische Getränke ist gemäss nationaler Lebensmittelgesetzgebung verboten, wenn sich diese an Jugendliche unter 18 Jahre richtet. Bei Veranstaltungen, die hauptsächlich von Jugendlichen besucht werden, ist Alkoholverbung generell untersagt. Weitere Informationen entnehmen Sie dem kantonalen [Merkblatt Tabakprodukte, elektronische Zigaretten und Alkohol](#).


 Ermutigen Sie die Veranstaltenden von den **kantonalen Beratungs- und Unterstützungsangeboten zu profitieren.**

Alle Informationen dazu finden Sie auf www.jugendschutzsolothurn.ch

- Leitfaden für Veranstaltende
- Schulung/Beratung für Veranstaltende
- Jugendschutz-Hinweisschilder
- Altersrechner
- Age-Check ID Scan (Altersrechner auf dem Handy)
- Kontroll-Armbändeli
- Blue Cocktail Bar – die mobile alkoholfreie Bar
- Be my Angel
- Jugendschutz-Label
- Testkäufe

 Schaffen Sie Anreize für jugendgerechte und gesundheitsfördernde Veranstaltungen.

- Fördern Sie kulturelle Angebote und Aktivitäten für junge Leute, damit die Jugendlichen keine Parallel-Veranstaltungen für sich organisieren.
- Fördern Sie ein attraktives Angebot an alkoholfreien Drinks. Werden zum Beispiel spezielle Massnahmen getroffen, um ein jugendgerechtes Angebot sicherzustellen, kann die Gemeinde ein Mineralwasser-Sponsoring übernehmen.
- Es können auch andere Anreize für Veranstaltende geschaffen werden, wie zum Beispiel ein Erlass der Bewilligungsgebühr, wenn die Veranstaltung jugendgerecht gestaltet wird.

 Fordern Sie bei Veranstaltungen weitere Verbindlichkeiten ein, falls es bei vergangenen Durchführungen zu Problemen gekommen ist:

- Jugendschutzschulung des Verkaufspersonals
(Informationen dazu finden Sie auf www.jugendschutzsolothurn.ch)
- Age-Check-Zertifikat
(Nachweis einer kostenlosen Online-Jugendschutz-Schulung über die Website www.age-check.ch)

□ Testkäufe und Jugendschutzmonitoring

Damit erhalten Sie als Bewilligungsbehörde einen Eindruck über die Umsetzung der Jugendschutzmassnahmen

(Informationen dazu finden Sie auf www.jugendschutzsolothurn.ch)

Kontakte

Suchen Sie Unterstützung, um als Gemeinde den Jugendschutz an Veranstaltungen zu stärken? Die Präventionsfachstellen der PERSPEKTIVE Region Solothurn-Grenchen und der Suchthilfe Ost beraten Gemeindebehörden im Auftrag des Gesundheitsamtes des Kantons Solothurn.

Kontakt für Gemeindebehörden:

PERSPEKTIVE Region Solothurn-Grenchen

Fachstelle Suchtprävention und Gesundheitsförderung

Weissensteinstrasse 33

4502 Solothurn

032 626 56 10

praevention@perspektive-so.ch

Suchthilfe Ost GmbH

Fachstelle Prävention und Gesundheitsförderung

Aarburgerstrasse 63

4600 Olten

062 206 15 35

praevention@suchthilfe-ost.ch

Kontakt für Veranstaltende:

Blaues Kreuz Bern-Solothurn-Freiburg

Fachstelle für Suchtprävention

Fabrikstrasse 8

4552 Derendingen













032 534 69 70

info@jugendschutzsolothurn.ch

Gesetzliche Grundlagen zum Jugendschutz an Veranstaltungen

Für den Verkauf und die Abgabe von Alkohol, Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten gelten folgende rechtliche Bestimmungen (WAG Art. 17 Abs. 2, LMG Art. 14 Abs. 1, AlkG Art. 41 Abs. 1i, GesG Art. 44):

Verkauf und Abgabe

Unter 16	 Kein Alkohol, keine Tabak-/Nikotinprodukte, pflanzliche Rauchprodukte, elektronische Zigaretten mit und ohne Nikotin	   
Ab 16	 Bier, Wein, Schaumwein und Obstwein	
Ab 18	 Alkohol, Tabak-/Nikotinprodukte, pflanzliche Rauchprodukte, elektronische Zigaretten mit und ohne Nikotin	   

Gemäss Art. 23 des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (Tabakproduktegesetz, TabPG; SR 818.32) ist seit dem 1. Oktober 2024 der Verkauf von Tabakprodukten und E-Zigaretten an Minderjährige (unter 18 Jahren) schweizweit verboten. Eine Übersicht zu den aktuellen Tabakprodukten und E-Zigaretten finden Sie im [Infoblatt Tabakprodukte und E-Zigaretten](#).

Nachfolgend sind die relevanten nationalen und kantonalen Gesetzesartikel aufgeführt. Die vollständigen und weiterführenden Gesetzesartikeln finden Sie auf www.jugendschutzsolothurn.ch.

Nationale Gesetze zu Alkohol

Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (Eidgenössisches Alkoholgesetz, AlkG / SR 680)

Art. 41 Handelsverbote

¹ Verboten ist der Kleinhandel mit gebranntem Wasser (...)

i) durch Abgabe an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

Art. 42b Beschränkung der Werbung

³ Verboten ist die Werbung für gebrannte Wasser (...)

d) auf Sportplätzen sowie an Sportveranstaltungen.

e) an Veranstaltungen, an denen vorwiegend Kinder und Jugendliche teilnehmen oder die vorwiegend für diese bestimmt sind.

Art. 57 Missachtung der Handels- und Werbevorschriften

¹ Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich die Kontrollvorschriften missachtet.

² Handelt der Täter nach Absatz 1 fahrlässig, so ist die Strafe Busse. Geringfügige Widerhandlungen können mit einer Verwarnung geahndet werden, die mit Kostenaufgabe verbunden werden kann.

³ Mit Busse bis zu 40'000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

a) den Vorschriften über die Beschränkung der Werbung zuwiderhandelt;

b) im Kleinhandel die Handelsverbote des Artikels 41 missachtet.

⁴ Handelt der Täter nach Absatz 3 fahrlässig, so beträgt die Busse bis zu 20'000 Franken.

Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG / SR 817.0)

Art. 14 Abgabe- und Werbebeschränkungen für alkoholische Getränke

¹ Die Abgabe alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.

Art. 14a Alkoholtestkäufe

¹ Die zuständige kantonale Behörde kann zur Überprüfung der Einhaltung der Altersbeschränkung für die Abgabe alkoholischer Getränke Testkäufe durchführen oder anordnen.

² Ein Testkauf ist ein Kauf oder ein versuchter Kauf eines alkoholischen Getränks durch eine beauftragte minderjährige Person.

³ Die bei Testkäufen gewonnenen Erkenntnisse können in Straf- oder Verwaltungsverfahren nur verwendet werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Die Testkäufe werden von der kantonalen Behörde oder von einer anerkannten Fachorganisation durchgeführt.

b) Die minderjährige Person und eine Inhaberin oder ein Inhaber der elterlichen Sorge haben der Teilnahme an den Testkäufen schriftlich zugestimmt.

c) Die kantonale Behörde oder eine anerkannte Fachorganisation stellt fest, dass:

1. die minderjährige Person sich für den vorgesehenen Einsatz eignet; und
2. sie hinreichend auf den Einsatz vorbereitet worden ist.

d) Die minderjährige Person leistet ihren Einsatz anonym und wird dabei von einer erwachsenen Person begleitet.

e) Es werden keine Massnahmen getroffen, die das wahre Alter der minderjährigen Person verschleiern.

f) Der Testkauf wird umgehend protokolliert und dokumentiert.

Art. 64 Übertretungen

¹ Mit Busse bis zu 40 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich: (...)

h) den Vorschriften über die Abgabe alkoholischer Getränke zuwiderhandelt.

Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV/ SR 817.02)

Art. 42 Abgabe

¹ Alkoholische Getränke müssen so zum Verkauf angeboten werden, dass sie von alkoholfreien Getränken deutlich unterscheidbar sind.

² Am Verkaufspunkt ist gut sichtbar und in gut lesbarer Schrift darauf hinzuweisen, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist. Dabei ist auf das Mindestabgabalter gemäss der Lebensmittel- und der Alkoholgesetzgebung hinzuweisen.

Art. 43 Werbung

¹ Jede Werbung für alkoholische Getränke, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richtet, ist verboten. Verboten ist Werbung für alkoholische Getränke insbesondere:

- a) an Orten und Veranstaltungen, die hauptsächlich von Jugendlichen besucht werden;
- b) in Publikationen, die sich hauptsächlich an Jugendliche wenden;
- c) auf Gegenständen, die hauptsächlich Jugendliche benutzen;
- d) auf Gegenständen, die an Jugendliche unentgeltlich abgegeben werden.

² Alkoholische Getränke dürfen nicht mit Angaben oder Abbildungen versehen werden, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richten, oder entsprechend aufgemacht sein.

Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG/BGS 940.11)

§ 9 Bewilligungspflicht

² Für gastwirtschaftliche Gelegenheitsanlässe ist eine Anlassbewilligung erforderlich.

§ 15 Verantwortlichkeit

¹ Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin ist für die einwandfreie und rechtmässige Ausübung der gastwirtschaftlichen Tätigkeit verantwortlich.

² Er oder sie führt den Betrieb oder den Anlass persönlich und hat während der überwiegenden Dauer der Öffnungszeiten im Betrieb oder am Anlass anwesend zu sein.

³ Er oder sie sorgt für Ruhe und Ordnung.

§ 17 Alkoholausschank

¹ Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin ist berechtigt, während der Öffnungszeiten (§§ 19 ff.) oder während der bewilligten Dauer des Anlasses (§ 12 Absatz 4) Alkohol auszuschenken.

² Mit alkoholhaltigen Getränken dürfen nicht bewirtet werden:

a) Jugendliche nach den Vorschriften des Bundesrechts.

³ Wer alkoholische Getränke anbietet, ist verpflichtet, mindestens drei verschiedenartige alkoholfreie Getränke anzubieten, die pro Mengeneinheit nicht teurer sind als das billigste alkoholische Getränk.

⁴ Die Gäste dürfen nicht zum Alkoholkonsum angehalten werden.

§ 23 Bewilligungspflicht

² Für den Handel im Rahmen eines Einzelanlasses ist eine Anlassbewilligung erforderlich.

§ 25 Voraussetzungen

² Eine Anlassbewilligung wird erteilt, wenn die gesuchstellende Person:

- a) Gewähr für die einwandfreie und rechtmässige Ausübung des Handels mit alkoholhaltigen Getränken bietet; und
- b) handlungsfähig ist.

§ 27 Verantwortlichkeit und Handelsverbote

¹ Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin ist für die einwandfreie und rechtmässige Ausübung der Handelstätigkeit verantwortlich.

² Der Handel mit alkoholhaltigen Getränken ist untersagt:

- a) mit Jugendlichen nach den Vorschriften des Bundesrechts
- b) durch Automaten
- c) durch Reisende ausserhalb von offenen Verkaufsständen.

§ 97 Strafbestimmungen

¹ Mit Busse bis 20'000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) eine nach diesem Gesetz bewilligungspflichtige Tätigkeit ohne Bewilligung ausübt.
- b) die in diesem Gesetz vorgeschriebenen Öffnungszeiten überschreitet.
- c) nach diesem Gesetz auferlegte Pflichten verletzt.

² Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

³ In leichten Fällen kann auf eine Strafanzeige verzichtet werden.

§ 100 Vollzug

³ Die Einwohnergemeinden sind zuständig für:

- a) den Vollzug der Bestimmungen über die Anlassbewilligungen gemäss Art. 9 Absatz 2 und Art. 23 Absatz 2 und deren Erteilung;
- b) abweichende Anordnungen (von den Öffnungszeiten) gemäss Art. 21.

§ 102 Koordination

¹ Soweit nach diesem Gesetz mehrere Bewilligungen erforderlich sind, koordiniert die zuständige Behörde die Verfahren und eröffnet die Bewilligungen in einem Entscheid.

² Sind neben einer Bewilligung nach diesem Gesetz weitere kantonale Bewilligungen oder eine kommunale Bewilligung erforderlich, sind alle Entscheide gleichzeitig und aufeinander abgestimmt zu eröffnen.

³ Soweit das Bundesrecht für einen in einem koordinierten Verfahren eröffneten Entscheid eine vom kantonalen Recht abweichende Rechtsmittelfrist vorsieht, gilt allein die bundesrechtliche Frist für den koordinierten Entscheid.

Gesetz über das kantonale Strafrecht und die Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuches (BGS 311.1)

§ 12^{bis} Abgabe alkoholischer Getränke an Minderjährige

¹ Wer einer Person unter 18 Jahren gebrannte Wasser oder Alcopops abgibt, ohne die elterliche Obhut inne zu haben, wird mit Busse bestraft.

² Wer einer Person unter 16 Jahren alkoholische Getränke abgibt, ohne die elterliche Obhut inne zu haben, wird mit Busse bestraft.

Nationale Gesetze zu Tabak-/Nikotinprodukte, pflanzliche Rauchprodukte, E-Zigaretten

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (Tabakproduktegesetz, TabPG / SR 818.32)

Art. 1 Zweck

Mit diesem Gesetz:

- a. soll der Mensch vor den schädlichen Auswirkungen des Konsums von Tabakprodukten und der Verwendung elektronischer Zigaretten geschützt werden;
- b. sollen insbesondere Minderjährige vor dem Konsum und dem Kontakt mit diesen Produkten geschützt werden;
- c. soll der Konsum von Tabakprodukten und die Verwendung elektronischer Zigaretten verringert werden.

Art. 3 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. Tabakprodukt: Produkt, das aus Blattteilen der Pflanzen der Gattung *Nicotiana* (Tabak) besteht oder solche enthält und zum Rauchen, Inhalieren nach dem Erhitzen oder Schnupfen bestimmt ist, sowie Nikotinprodukt zum oralen Gebrauch nach Buchstabe d und pflanzliches Rauchprodukt nach Buchstabe e;
- b. Tabakprodukt zum Rauchen: tabakhaltiges Produkt, das mittels eines Verbrennungsprozesses konsumiert wird, insbesondere Zigaretten, Zigarren, Tabak zum Selbstdrehen oder Wasserpfeifentabak;
- c. Tabakprodukt zum Erhitzen: Gerät, mit dem die Emissionen eines mittels hinzugefügter Energie erhitzten tabakhaltigen Produkts inhaliert werden können, sowie Nachfüllmaterial für dieses Gerät;
- d. Nikotinprodukt zum oralen Gebrauch: nikotinhaltiges Produkt mit oder ohne Tabak, das beim Konsum mit der Mundschleimhaut in Kontakt kommt und das weder zum Rauchen noch zum Erhitzen bestimmt ist;

- e. pflanzliches Rauchprodukt: Produkt ohne Tabak auf der Grundlage von Pflanzen, das mittels eines Verbrennungsprozesses konsumiert wird, insbesondere Kräuterzigaretten;
- f. elektronische Zigarette: Gerät, das ohne Tabak verwendet wird und mit dem die Emissionen einer mittels hinzugefügter Energie erhitzten Flüssigkeit mit oder ohne Nikotin inhaliert werden können, sowie Nachfüllmaterial für dieses Gerät;
- g. Sponsoring: jede Art von Unterstützung einer Tätigkeit, einer Veranstaltung oder von Personen mit dem Ziel oder der direkten oder indirekten Wirkung, um den Konsum von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten sowie den Kauf von Gegenständen, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden, zu fördern;
- h. Bereitstellen auf dem Markt: das Bereithalten und das Anbieten eines Produkts oder eines Geräts im Hinblick auf die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten und die Abgabe dieses Produkts oder dieses Geräts; die Einfuhr im Hinblick auf die Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten ist dem Bereitstellen auf dem Markt gleichgestellt.

Art. 4 Gleichartige Produkte

¹ Unter gleichartigen Produkten sind Produkte zu verstehen, die bezüglich Inhalt oder Konsumweise mit einem Tabakprodukt oder einer elektronischen Zigarette vergleichbar sind.

² Der Bundesrat kann ein gleichartiges Produkt in eine der Kategorien nach Artikel 3 Buchstaben a–f einteilen, auch wenn dieses Produkt nicht alle Elemente der entsprechenden Definition erfüllt.

³ Er kann spezifische Bestimmungen für dieses Produkt vorsehen, wenn diese sich aus sachlichen Gründen aufdrängen.

Art. 18 Einschränkungen der Werbung

¹ Werbung für Tabakprodukte und für elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden, die sich an Minderjährige richtet, ist untersagt; insbesondere Werbung:

- a) auf Schulmaterial;
- b) auf Spielzeug;
- c) auf Werbegegenständen, die an Minderjährige abgegeben werden;
- d) in Zeitungen, Zeitschriften oder anderen Publikationen sowie auf Internetseiten, die für Minderjährige bestimmt sind;
- e) an Orten und Veranstaltungen, die hauptsächlich von Minderjährigen besucht werden.

² Zusätzlich zu Absatz 1 ist die Werbung für Tabakprodukte und für elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden, untersagt:

- a) wenn sie mit preisvergleichenden Angaben oder mit Versprechen von Geschenken betrieben wird;
- b) auf Plakaten auf öffentlichem oder privatem Grund, wenn diese von öffentlichem Grund einsehbar sind;
- c) in Kinos;
- d) in und an öffentlichen Verkehrsmitteln;
- e) in und an Gebäuden oder Gebäudeteilen, die öffentlichen Zwecken dienen, und auf ihren Arealen;
- f) auf Sportplätzen sowie an Sportveranstaltungen.

³ Das Verbot nach Absatz 2 Buchstabe a gilt nicht für:

- a) ausländische Presseerzeugnisse, die nicht hauptsächlich für den Schweizer Markt bestimmt sind;
- b) Werbung, die sich ausschliesslich an die in der Tabakbranche tätigen Personen richtet.

⁴ Das Verbot nach Absatz 2 Buchstabe b gilt nicht für Werbung in der Verkaufsstelle.

⁵ Werbung für Tabakprodukte und für elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden, in Radio und Fernsehen richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen.

Art. 19 Einschränkungen der Verkaufsförderung

¹ Die Förderung des Verkaufs von Tabakprodukten und von elektronischen Zigaretten sowie von Gegenständen, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden, ist durch deren unentgeltliche Abgabe oder durch die Abgabe von Geschenken oder Preisen verboten.

² Das Verbot gilt nicht für:

- a) Verkaufsförderung, die sich ausschliesslich an die in der Tabakbranche tätigen Personen richtet;
- b) direkte, persönlich ausgeführte Verkaufsförderung für Zigarren und Zigarillos mittels Degustationen und Kundenpromotionen.

Art. 20 Einschränkungen des Sponsoring

¹ Sponsoring von Veranstaltungen in der Schweiz ist untersagt, wenn diese:

- a) internationalen Charakter haben; oder
- b) auf ein minderjähriges Publikum abzielen.

² Sponsoring von Veranstaltungen oder Tätigkeiten, die von Bund, Kantonen und Gemeinden organisiert werden, ist untersagt.

Art. 23 Abgabe an Minderjährige

¹ Die Abgabe von Tabakprodukten und von elektronischen Zigaretten an Minderjährige ist verboten.

² In der Verkaufsstelle muss sichtbar und leserlich auf das Verbot der Abgabe an Minderjährige hingewiesen werden.

³ Tabakprodukte und elektronische Zigaretten dürfen nur dann in Automaten verkauft werden, wenn diese Produkte für Minderjährige nicht zugänglich sind.

Art. 24 Testkäufe

¹ Die zuständige kantonale Behörde kann zur Überprüfung der Einhaltung der Altersbeschränkung für die Abgabe von Tabakprodukten und von elektronischen Zigaretten Testkäufe durchführen oder Dritte damit beauftragen.

² Ein Testkauf ist ein Kauf oder ein versuchter Kauf eines Tabakprodukts oder einer elektronischen Zigarette durch eine beauftragte minderjährige Person.

³ Die bei Testkäufen gewonnenen Erkenntnisse können in Straf- oder Verwaltungsverfahren nur verwendet werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Testkäufe werden von der kantonalen Behörde oder von einer anerkannten Fachorganisation durchgeführt.
- b) Die minderjährige Person und eine Inhaberin oder ein Inhaber der elterlichen Sorge haben der Teilnahme an den Testkäufen schriftlich zugestimmt.
- c) Die kantonale Behörde oder eine anerkannte Fachorganisation stellt fest, dass:
 1. die minderjährige Person sich für den vorgesehenen Einsatz eignet; und
 2. sie hinreichend auf den Einsatz vorbereitet worden ist.
- d) Die minderjährige Person leistet ihren Einsatz anonym und wird dabei von einer erwachsenen Person begleitet.
- e) Es werden keine Massnahmen getroffen, die das wahre Alter der minderjährigen Person verschleiern.
- f) Der Testkauf wird umgehend protokolliert und dokumentiert.

⁴ Der Bundesrat regelt insbesondere:

- a) die Anerkennung und die Beaufsichtigung der beigezogenen Fachorganisationen;
- b) die Einzelheiten betreffend die Rekrutierung, die Instruktion, die Begleitung und den Persönlichkeitsschutz der Minderjährigen;
- c) die Anforderungen an die Protokollierung und die Dokumentation der durchgeführten Testkäufe;
- d) die Rückmeldungen an die betroffenen Verkaufsstellen.

Art. 45 Übertretungen

¹ Mit Busse bis zu 40 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a) den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend den Täuschungsschutz (Art. 5) zuwiderhandelt;
- b) Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, deren Zusammensetzung oder Emissionen nicht den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen (Art. 6 Abs. 1 Bst. b und c, Abs. 2 sowie Art. 7); die Erfüllung der Meldepflicht nach Artikel 28 Absatz 2 kann als Strafmilderungsgrund berücksichtigt werden;
- c) den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend die Verpackungen (Art. 8–17) zuwiderhandelt;
- d) den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend die Werbung, die Verkaufsförderung und Sponsoring (Art. 18 Abs. 1 und 2, 19, 20 und 21) zuwiderhandelt;
- e) den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend die Abgabe an Minderjährige (Art. 23) zuwiderhandelt;
- f) den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend die Pflichten der Unternehmen und die Einfuhrbeschränkungen (Art. 25–27 und 29) zuwiderhandelt;
- g) den zuständigen Behörden falsche oder unvollständige Auskünfte erteilt oder sich weigert, Auskünfte zu erteilen, Abklärungen vorzunehmen oder deren Vornahme zu dulden, Probenahmen zu gestatten oder Proben bereitzustellen (Art. 37 Abs. 2).

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft.

³ Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (Tabakprodukteverordnung, TabPV / SR 818.321)

Art. 15 Warnhinweise bei Werbungen und Sponsorings

¹ Im Rahmen von Werbungen oder Sponsorings werden die Warnhinweise gut sichtbar und in leicht lesbarer Schrift in der Sprache der Publikation angebracht. Sie können in einer Amtssprache anstelle der Sprache der Publikation verfasst sein, wenn Letztere eine Fremdsprache ist.

² Die Warnhinweise bedecken mindestens:

- a) 10 Prozent der Fläche einer Werbung;
- b) 25 Prozent der Fläche eines Hinweises auf Sponsoring.

³ Erlaubt es die Fläche eines Hinweises auf Sponsoring nicht, einen Warnhinweis in mindestens Schriftgrösse 3 Punkt anzubringen, ist kein Warnhinweis notwendig.

SR 818.31 Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen vom 3. Oktober 2008 (Stand 1. Oktober 2024)

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt den Schutz vor Passivrauchen in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen.

³ Auf private Haushaltungen ist dieses Gesetz nicht anwendbar.

Art. 2 Rauchverbot

¹ In Räumen nach Artikel 1 Absätze 1 und 2 ist untersagt:

- a) das Rauchen von Tabakprodukten nach Artikel 3 Buchstabe a des Tabakproduktegesetzes vom 1. Oktober 2021¹ (TabPG);
- b) die Verwendung von Tabakprodukten zum Erhitzen und von elektronischen Zigaretten nach Artikel 3 Buchstaben c und f TabPG.²

² Der Betreiber oder die Betreiberin oder die für die Hausordnung verantwortliche Person kann in besonderen Räumen, in denen keine Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer beschäftigt werden, das Rauchen gestatten, sofern sie abgetrennt, besonders gekennzeichnet und mit ausreichender Belüftung versehen sind (Raucherräume). Ausnahmsweise dürfen in Raucherräumen von Restaurations- und Hotelbetrieben Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer mit deren ausdrücklicher Zustimmung beschäftigt werden. Das Einverständnis hat im Rahmen des Arbeitsvertrages zu erfolgen.

¹ SR 818.32

² Fassung gemäss Anhang 3 Ziff. 3 des Tabakproduktegesetzes vom 1. Okt. 2021, in Kraft seit 1. Okt. 2024 (AS 2024 457; BBl 2019 919).

³ Der Bundesrat erlässt besondere Vorschriften über die Beschaffenheit von Raucherräumen und die Anforderungen an die Belüftung. Er trifft ebenfalls eine Regelung für Zwangsaufenthaltssorte und Einrichtungen, die dem dauernden Verbleib oder einem längeren Aufenthalt dienen.³

⁴ Die Verwendung von elektronischen Zigaretten und von Tabakprodukten zum Erhitzen kann in bestimmten Zonen spezialisierter Verkaufsgeschäfte gestattet werden.

Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen (BGS 811.14)

§ 1 Öffentlich zugängliche Gastronomieräume

¹ Als öffentlich zugänglich im Sinne von § 44 Absatz 4 GesG gelten alle Räume, für die eine Bewilligung für eine Tätigkeit nach § 4 Absatz 3 des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes (WAG) vom 8. März 2015 erteilt ist oder notwendig wäre.

² Räume mit Tanzflächen oder Bühnen für Darbietungen jeglicher Art gelten als öffentlich und sind rauchfrei zu führen.

³ Zu den öffentlich zugänglichen Räumen, in denen das Rauchen verboten ist, gehören auch Verkehrsflächen wie Korridore, Treppen und Aufzüge sowie Toiletten.

⁴ Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin bestimmt, ob in den einzelnen Hotelzimmern geraucht werden darf.

⁵ Die Räume der Infrastruktur von Zeltplätzen müssen rauchfrei geführt werden.

§ 2 Ausnahmen vom Rauchverbot

¹ Auf Dauer ausgenommen vom Rauchverbot sind Fumoirs.

² Vorübergehend können auch übrige Räume während derjenigen Zeit, in welcher sie von einer geschlossenen Gesellschaft genutzt werden, vom Rauchverbot ausgenommen werden, sofern der oder die für den Anlass Verantwortliche dies wünscht, und die Person, der die Bewilligung erteilt ist, dies zulässt.

³ Eingefügt durch Anhang 3 Ziff. 3 des Tabakproduktegesetzes vom 1. Okt. 2021, in Kraft seit 1. Okt. 2024 (AS 2024 457; BBl 2019 919).

§ 4 Anlage von Fumoirs

¹ Fumoirs sind so anzulegen, dass

- a) sie vom Nichtraucherbereich als feste Anlagen baulich getrennt sind;
- b) kein Rauch in den übrigen Betrieb gelangen kann (selbsttätig schliessende Türen);
- c) sie gut belüftet sind;
- d) sie nicht als Durchgang zu anderen Betriebsräumen dienen;
- e) sie klar als Räume für Raucherinnen und Raucher gekennzeichnet sind.

² Die Fläche des Fumoirs darf höchstens einen Drittel der Gesamtfläche der Ausschankräume gemäss Bewilligung betragen.

§ 5 Bewilligung von Fumoirs

¹ Fumoirs bedürfen der Bewilligung des zuständigen Departementes. Gesuche für das Betreiben von Fumoirs sind mit Plänen und Beschrieb der Räume und Angabe der Flächen einzureichen.

² Bestehen für Räume in derselben Liegenschaft verschiedene Bewilligungen, so hat jede Person, der eine Bewilligung erteilt ist, für ihren Bereich eine separate Bewilligung einzuholen.

³ Grundsätzlich wird nur ein Fumoir pro Betrieb bewilligt. Bei grösseren Betrieben (insbesondere mit verschiedenen Angeboten) kann von diesem Grundsatz abgewichen werden.

Kantonale Gesetze zu Tabak-/ Nikotinprodukten, pflanzliche Rauchprodukte, E-Zigaretten

Gesundheitsgesetz (GesG / BGS 811.11)

§ 44 Tabakprävention

¹ Der Verkauf von Tabakwaren an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten. Das Verkaufspersonal kann in Zweifelsfällen einen Ausweis verlangen, um das Alter des Kunden oder der Kundin zu überprüfen.

² Der Verkauf von Tabakwaren mittels Automaten ist verboten. Vom Verbot ausgenommen sind Automaten, bei denen der Verkauf an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren durch geeignete Massnahmen verunmöglicht wird.

³ Werbung und Sponsoring für Tabakwaren sind verboten:

- a) auf öffentlichem Grund;
- b) auf privatem Grund, der vom öffentlichen Grund eingesehen werden kann;
- c) in Kinovorführungen;
- d) an Kultur- und Sportveranstaltungen.

⁴ In geschlossenen Räumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, wie insbesondere in Gebäuden der öffentlichen Verwaltung, in Spitälern, Kliniken sowie in Alters- und Pflegeeinrichtungen, in Kultur- und Sportstätten, Schulen, Kindergärten und anderen Bildungsstätten sowie in allen Bereichen der Gastronomie, ist das Rauchen verboten. Getrennte und entsprechend gekennzeichnete Räume mit ausreichender Belüftung können für rauchende Personen vorgesehen werden.

§ 64 Strafbestimmungen

¹ Soweit nicht besondere Strafbestimmungen anwendbar sind, wird mit Busse bis 100'000 Franken bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig: (...)

- d) die Verkaufs-, Werbe- oder Sponsoringverbote für Tabakwaren gemäss § 44 missachtet.

e) als Betreiber oder Betreiberin einer dem Rauchverbot unterliegenden Stätte oder als deren Besucher oder Besucherin gegen die Bestimmungen zum Schutz vor Passivrauchen verstößt.

³ Versuch und Helferschaft sind strafbar.